

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 4. Juni 2007

Erlasstitel: III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Art. 42a Abs. 2: Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.

Art. 42b Abs. 1 Bst. c: die Gerichte und andere_ Justizbehörden;

Art. 42d Abs. 2: Sie kann sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen ___ auflösen.

Art. 42k Abs. 3 Bst. b: bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;

Abs. 4: Sie kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms durch deren Erfüllung beeinträchtigt würde.

Art. 94 Abs. 2: Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung. Betrifft der Entscheid___ die Finanzkontrolle, teilt sie diesen dem Präsidium des Kantonsrates mit.